

das Gesetzgebungsverfahren steht,²⁰⁴ kein stichhaltiges Argument ist. Auch die Staatsverträge können nicht als Beispiel herangezogen werden,²⁰⁵ für die Art. 8 Abs. 2 LV vorschreibt, dass sie zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages bedürfen. Diese Vorschrift bezieht sich ausschliesslich auf Staatsverträge, sodass sich das Vorgehen bei der Behandlung von staatsrelevanten Materien des Hausgesetzes nicht auf sie stützen kann.

3. Notwendigkeit einer Verfassungsänderung

Die Verfassungskommission des Landtages hat eine Lösung auf Verfassungsebene angestrebt, indem sie die staatswesentlichen Materien in Art. 3 LV abschliessend aufzählt und ihre Regelung im Hausgesetz insoweit als allgemein verbindlich erklärt, als sie zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung des Landtages, die Gegenzeichnung des Regierungschefs sowie die Kundmachung im Landesgesetzblatt benötigt.²⁰⁶ Sie hat damit die für den Staat grundlegenden Regelungsmaterien im Hausrecht des Fürstlichen Hauses genau bestimmt und für deren «Gültigkeit» und Allgemeinverbindlichkeit in verfahrensrechtlicher Hinsicht die entsprechenden verfassungsrechtlichen Grundlagen geschaffen. Sie beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Frage des Umfangs dieser staatsrelevanten Hausmaterien und deren Zustandekommen im staatlichen Recht²⁰⁷ und bleibt insoweit im Rahmen der bisherigen Regelungart,

204 Die Regelungsautonomie des Fürstlichen Hauses ist an sich keine Frage der «dualen Staatsordnung», sondern eine solche der Verfassung.

205 Vgl. etwa Walter Kieber, Exposé, S. 4 f.

206 Es handelt sich um einen «Kompromissvorschlag», wie dem Schreiben des Präsidenten der Verfassungskommission vom 20. November 2000, S. 9 zu entnehmen ist, da Art. 3 LV zu denjenigen Verfassungsbestimmungen zählt, bei denen «es bisher keine Einigung mit S. D. dem Landesfürsten gab.» Siehe den Bericht der Landtagskommission zur Erarbeitung von Vorschlägen über eine Revision der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, der auch den Vorschlag der Verfassungskommission zu Art. 3 LV enthält.

207 Die Verfassungskommission des Landtages bemühte sich «um eine rechtsstaatlich einwandfreie Lösung», setzte sich aber letztlich nicht durch. Siehe ihren Kommentar zu Art. 3 LV in ihrem Bericht vom 31. Oktober 1996 (LtProt. 1996 Bd. IV) sowie ihren Bericht vom 20. November 2000 (LtProt. 2000 Bd. III), S. 9. In diesem letztgenannten Bericht heisst es dort, der Landesfürst sei der Auffassung, «dass es allein